

Gartenordnung des Kleingartenvereins „Auf der Harth“ e.V.

1. - Allgemeine Zielsetzung
2. - Bebauung
3. - Gehölze
4. - Einfriedungen
5. - Umweltschützende Maßnahmen
6. - Wege und Gemeinschaftsanlagen
7. - Ruhe und Ordnung
8. - Tierhaltung
9. - Verstöße
10. - Fachberatung
11. - Schlussbestimmungen

1.1. Die Kleingärten dienen der Gesunderhaltung und der Erholung. Diese Zielsetzung bedingt das gemeinsame Miteinander, eine gute nachbarschaftliche Zusammenarbeit, gegenseitige Rücksichtnahme und die kleingärtnerische Nutzung der Parzellen.

1.2. Aus der kleingärtnerischen Bodennutzung entsteht für jeden Pächter die Pflicht, den Garten und die gesamte Anlage so zu gestalten und zu pflegen, dass auch Außenstehende den besten Eindruck von ihr gewinnen. Allgemeine Zielsetzung.

1.3. Die Bewirtschaftung des Kleingartens erfolgt durch den Pächter selbst und/oder seine nächsten Angehörigen.

1.4. Mindestens ein Drittel der Gartenfläche muss dem Anbau von Obst und Gemüse vorbehalten bleiben. Die übrige Fläche sollte zu etwa jeweils einem Drittel für Obstbäume und Sträucher sowie für die Laube, Freisitz und Rasen genutzt werden.

2. Bebauung

2.1. Art und Umfang der baulichen Nutzung ergeben sich grundsätzlich aus dem Pachtvertrag, dem Bundeskleingartengesetz (BkeingG), den Vorschriften örtlicher Versorgungsträger und den gültigen Bebauungsplänen.

2.2. Vor der Errichtung, Änderung oder Erweiterung einer Gartenlaube, der Überdachung des Freisitzes oder anderer Baukörper, wie Gewächshäuser oder gewächshausähnliche Konstruktionen und Geräteschuppen sowie von

Nebenanlagen, wie Grillanlagen, gemauerte Frühbeete, Wasserleitungen und anderem, ist die schriftliche Zustimmung durch den Vereinsvorstand erforderlich.

2.3.

Der Antrag für bauliche Maßnahmen ist vom Pächter rechtzeitig vor dem geplanten Baubeginn mit Standortangabe und Zeichnung (Skizzen) in zweifacher Ausfertigung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen.

2.4.

Abweichungen von der vom Vorstand erteilten Baugenehmigung und von der vorgelegten Bauzeichnung sind unzulässig.

2.5. Die Errichtung einer Laube ist nur in einfacher Ausführung statthaft, sie darf nur dem vorübergehenden Aufenthalt dienen und nicht zum dauernden Wohnen geeignet sein. Die kleingartengerechte Höchstgrenze für die Grundfläche der Laube einschließlich überdachtem Freisitz darf nicht mehr als 24 qm betragen. Eine Unterkellerung ist grundsätzlich unzulässig, wenn sie die Größe von 2 m x 2 m und 0,5 m Tiefe überschreitet

2.6.

Die Gartenlaube ist stets in einem gepflegten Zustand zu halten.

2.7. Freisitze und Wegeflächen dürfen nicht aus geschüttetem Beton bestehen oder ähnlich massiv angelegt sein.

2.8. Die Errichtung von Kleintierställen für Kaninchen, Meerschweinchen, Hühnern, Gänsen u. ä. ist nicht gestattet, weil die Kleintierhaltung nicht zur kleingärtnerischen Nutzung gehört.

2.9. Pergolen sowie fest mit dem Boden verbundene Bänke und Tische sind zulässig, wenn sie als Nebenanlage keine die gärtnerische Nutzung beeinträchtigende Fläche beanspruchen.

2.10. Bei Verstößen gegen die Bestimmungen über die Bebauung (Ziffer 2) hat der Vorstand wegen vertragswidrigem Gebrauch einen Rückbau bzw. Beseitigungsanspruch gemäß §541 BGB n.F. zu verlangen - Anspruchsvoraussetzung ist die schriftliche Abmahnung durch den Vorstand und die Fortsetzung des vertragswidrigen Gebrauches durch den Pächter.

3. Gehölze

3.1. Aus der kleingärtnerischen Nutzung, den Standortansprüchen der Obstgehölze und wegen der engen Nachbarschaft der Parzellen ergeben sich Einschränkungen bei der Gehölzauswahl, so dass insbesondere das Anpflanzen von Haselnuss, Holunder und Walnuss sowie von hochwachsenden Waldgehölzen, wie Kiefer, Fichte, Lärche Eichen, Buchen, Pappeln, Weiden u.ä. nicht erlaubt ist.

3.2. An Obstgehölzen dürfen auf je 200 qm Gartenland nicht mehr als zwei Buschbäume auf stark wachsender Unterlage sowie ein Hoch- oder Halbstamm gepflanzt werden. Die Pflanz- und Grenzabstände sind aus der Anlage zu dieser Gartenordnung zu entnehmen.

3.3. Bisherige Pflanzfehler (Dichtpflanzungen) sind zum Zwecke einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung durch Umgestaltungsmaßnahmen zu verändern.

Eine erforderliche Umgestaltung ist in jedem Falle bei einem Pächterwechsel durchzuführen.

Einfriedungen

4.1. Massive Einfriedungen, Betonpfähle (außer Außenzaun der Gesamtanlage) und Stacheldraht sind unzulässig.

4.2. Die Gartenpforte kann individuell vom Pächter erstellt werden und ist von ihm zu unterhalten.

4.3. Die lebenden Hecken als Einfriedung an Gartenwegen sind entsprechend den Festlegungen des Vorstandes zu unterhalten, zu pflegen und einheitlich auf eine Gesamthöhe von 1,50 m zu schneiden. Heckenbögen über Gartenpforten sind erlaubt. Für die Hecken am Außenzaun der Gesamtanlage ist eine Höhe von 1,80 m zulässig.

4.4. Die erforderlichen Pflegemaßnahmen sind ordnungsgemäß durchzuführen. Auf den notwendigen Vogelschutz ist dabei zu achten. Der erste Heckenschnitt im Kalenderjahr sollte deshalb nicht vor dem 15 Juni erfolgen.

4.5. Abgrenzungen zum Nachbargarten durch lebende Hecken sind nicht gestattet. Abgrenzungen bis zu einer Höhe von 1,00 m mit engmaschigem Drahtgeflecht oder Lattenzäune sind jedoch in Abstimmung mit dem Gartennachbarn möglich. Entsprechende Stützpfosten müssen in ihren Abmessungen der geringen Zaunhöhe angepasst sein.

Umweltschützende Maßnahmen

5.1. Bei der Durchführung von Pflanzenschutzmaßnahmen sind nur Nützlings- bzw. bienenschonende Mittel erlaubt. Sie sind nur im äußersten Notfall anzuwenden.

5.2. Wird die Bekämpfung von tierischen Schädlingen und Pflanzenerkrankungen an Bäumen, Sträuchern u. ä. durch Spritzungen notwendig, sind diese nur mit biologischen Mitteln und nur an windstillen Tagen bei vorheriger rechtzeitiger Information der Gartennachbarn durchzuführen.

5.3. Die Verwendung von hochkarätigen Giftspritzmitteln ist nicht statthaft.

5.4. Der Gebrauch von Unkrautvernichtungsmitteln ist nicht statthaft.

5.5. Die Bienenhaltung ist zulässig und sollte wegen des Nutzens der Bienen für die Bestäubung gefördert werden.

5.6. Die im Kleingarten lebenden nützlichen Tiere, wie Igel, Fledermäuse, Vögel und parasitenvertilgende Insekten sind von allen Pächtern zu schützen. Der Pächter sollte deshalb für Nistgelegenheiten und Tränkplätze für Vögel und Möglichkeiten der Winterfütterung sorgen. Während der Brutzeit der Vögel ist der Schnitt der Hecken und Sträucher unbedingt auf das notwendige Maß zu beschränken.

5.7. Pflanzliche Abfälle sind zu kompostieren und die organische Substanz ist dem Boden zuzuführen, so dass eine mineralische Düngung der Gartenfläche weitgehend überflüssig wird. Für die Kompostherstellung nicht geeignetes Material ist vom

Pächter abzufahren. Die Kompostanlage darf nicht zur Belästigung anderer führen und muss mindestens 0,50 m von der Nachbargrenze entfernt sein.

5.8. Unrat und Gerümpelablagerungen im Kleingarten sind nicht erlaubt. Das Verbrennen im Freien richtet sich nach den Festlegungen des Ordnungsamtes der Stadt Bad Berka.

6. Wege und Gemeinschaftsanlagen

6.1. Die Pflege und Instandhaltung der an die Kleingärten grenzenden Flächen, wie Wege und Hecken obliegt dem Pächter, sofern nicht generelle oder im Einzelfall besondere Vereinbarungen getroffen worden sind. Die eigenmächtige Veränderung dieser Einrichtungen ist nicht erlaubt.

6.2. Die Lagerung von Materialien außerhalb des Gartens wie Dünger, Erde, Kies und anderes, darf nicht zur Behinderung anderer führen und ist daher nur bis zur Dauer von höchstens 24 Stunden unter Beachtung der üblichen Sicherheitsvorschriften erlaubt (in Rücksprache mit dem Vorstand).

6.3. Das Befahren der Gartenwege mit Kraftfahrzeugen aller Art ist grundsätzlich nicht gestattet. Zeitlich und sachlich begrenzte Ausnahmen gelten nur für Fahrzeuge zur Belieferung der Vereinsgaststätte (falls Vorhanden) und den Transport von schweren oder Massengütern für die Pächter der Gärten. Das Radfahren auf den Gartenwegen ist nicht erlaubt.

6.4. Anschlagtafeln, Hinweis- und Verkehrsschilder, das Vereins- und die Nebengebäude sowie die Anlagen des Gemeinschaftsgrüns unterstehen dem Schutz aller Gartenfreunde. Festgestellte Schäden sind umgehend dem Vereinsvorstand zu melden.

7. Ruhe und Ordnung

7.1. Jeder Pächter ist verpflichtet, auf die Einhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit für sich, seine Angehörigen und Gäste zu achten.

7.2. Eine die Gartennachbarn belästigende, das Gemeinschaftsleben und den Erholungswert beeinträchtigende Geräuschverursachung, lautes anhaltendes Musizieren und ebensolches Betreiben von Rundfunk- und Musikgeräten sowie ähnliche Störungen sind verboten.

7.3. Gartengeräte, wie Motor- und Elektrorasensmäher, Trimmer, Motorhacken und ähnliche Geräte können ganzjährig werktags (Montag bis Samstag) von 8.00 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 19.00 Uhr benutzt werden. Weitere Einschränkungen kann im Bedarfsfall der Vorstand beschließen.

7.4. In der gesamten Kleingartenanlage ist jeder Umgang mit Schusswaffen aller Art verboten. Ausnahmen bilden genehmigte Schießstände bei Veranstaltungen des Vereins.

7.5. Das Instandsetzen, Waschen und Pflegen von Kraftfahrzeugen ist innerhalb der Kleingartenanlage nicht erlaubt. Zum Parken von Kraftfahrzeugen sind die öffentlichen Parkplätze außerhalb der Gartenanlage zu benutzen. Das Aufstellen von Wohnwagen und Zelten, außer Partyzelten, innerhalb der Kleingartenanlage ist nicht

statthaft.

8. Tierhaltung

8.1. Tierhaltung ist im Kleingarten nicht erlaubt. Hunde und Katzen sind in der Kleingartenanlage unter Aufsicht zu stellen. Hunde sind an der Leine zu führen, sie dürfen über Nacht nicht ohne Aufsicht im Garten oder in der Laube verbleiben.

8.2. Verunreinigungen auf den Wegen und in der Anlage sind unverzüglich von den jeweiligen Tierhaltern zu beseitigen.

9. Verstöße

9.1. Verstöße gegen diese Gartenordnung, die nach schriftlicher Abmahnung mit angemessener Fristsetzung durch den Vereinsvorstand vom Pächter nicht behoben oder nicht unterlassen werden, sind eine Verletzung des Pachtvertrages und können wegen vertragswidrigen Verhaltens zur Kündigung des Pachtvertrages führen.

10. Fachberatung

10.1. Der Pächter ist angehalten, bei Bedarf in allen gärtnerischen Belangen den Fachberater anzusprechen und sich dessen Erfahrungen und Ratschläge zunutze zu machen.

11. Schlussbestimmungen

11.1. Diese Gartenordnung ist Bestandteil der Satzung des Kleingartenvereins. Auf der Harth e.V. Bad Berka vom 23.05.2006 und des zwischen dem Verpächter und Pächter geschlossenen Pachtvertrages.

11.2. Die bisherige Gartenordnung wird damit gegenstandslos.